

SCHULDSCHEIN NR. 18/14 F
mit Nachrangabrede
KN 9010 057 00

Die Berlin Hyp AG
Budapester Str. 1, 10787 Berlin
- nachstehend Darlehensnehmerin genannt -
bekennt, von der



- nachstehend Darlehensgeberin genannt -

ein längerfristiges nachrangiges Darlehen („Darlehen“) in Höhe von

EUR 2.000.000,00
(in Worten: EURO ZWEI MILLIONEN)

zu nachstehenden Bedingungen erhalten zu haben.

1. Das Darlehen ist vom 04.03.2014 (einschließlich) bis zum 04.03.2024 (ausschließlich) mit 4,12 % p.a. zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 04.03., erstmals am 04.03.2015 fällig. Ist ein Fälligkeitstag kein TARGET-Bankarbeitstag, so erfolgt die Zahlung am nächsten darauf folgenden TARGET-Bankarbeitstag. Die Verzinsung endet mit Ablauf des Tages, der der Fälligkeit des Kapitals vorausgeht; dies gilt auch dann, wenn die Leistung gemäß § 193 BGB bewirkt wird.

Die Zinsberechnungsmethode ist „act/act“ (ICMA Rule 251).

2. Das Darlehen ist am 04.03.2024 zum Nennwert zur Rückzahlung fällig. Es ist beiderseits während der gesamten Laufzeit unkündbar mit Ausnahme der unter Ziffern 5 und 6 für die Darlehensnehmerin genannten Fälle.

3. Das Darlehen ist im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Darlehensnehmerin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückzuerstatten. Der Nachrang kann nachträglich nicht beschränkt werden.

4. Vorzeitige Tilgungs- und Zinszahlungen sind der Darlehensnehmerin unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückzuerstatten.

5. Das Recht der Darlehensgeberin, die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens zu verlangen, ist ausgeschlossen. Die Laufzeit des Darlehens kann auch nachträglich nicht beschränkt werden. Eine vorzeitige Kündigung der Darlehensnehmerin ist nur möglich, sofern das Auszahlungsdatum des Darlehens mindestens 5 Jahre zurückliegt und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) der vorzeitigen Kündigung zugestimmt hat.

6. Im Fall des Eintritts eines regulatorischen Ereignisses kann das Darlehen nach vorheriger Zustimmung der BaFin von der Darlehensnehmerin nach deren Wahl gekündigt werden. Ein regulatorisches Ereignis bedeutet eine Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung des Schuldscheindarlehens, die wahrscheinlich zu dessen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder seiner Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, von der die BaFin es für ausreichend sicher erachtet, dass eine solche Änderung stattfindet und dies bei Aufnahme des Schuldscheindarlehens für die Darlehensnehmerin nicht vorhersehbar war.

7. Die Aufrechnung der Forderungen der Darlehensgeberin aus diesem Darlehen gegen Forderungen der Darlehensnehmerin ist ausgeschlossen.

8. Soweit und solange diese Darlehensforderung zum gebundenen Vermögen der Darlehensgeberin im Sinne von §54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört, verzichtet die Darlehensnehmerin gegenüber der Darlehensgeberin uneingeschränkt - auch im Insolvenzfall - auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten und Zurückbehaltungsrechten.

9. Die Abtretung der Darlehensforderung ist grundsätzlich uneingeschränkt zulässig. Die Abtretung ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

10. Bei Fälligkeit des Darlehens hat die Darlehensgeberin der Darlehensnehmerin den Schuldschein unverzüglich nach Zahlung des Betrages zuzüglich fälliger Zinsen zurückzugeben.

11. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Schuldscheines mit Art. 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zu Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („CRR“) in Widerspruch stehen oder geraten, soll diese Bestimmung so ausgelegt werden, dass der Widerspruch zugunsten von Art. 63 CRR aufgelöst wird.

12. Weder die Darlehensnehmerin noch die Darlehensgeberin werden Vereinbarungen über die Besicherung von Forderungen aus dem Darlehen treffen. Früher oder künftig im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten gestellte Sicherheiten haften nicht für die Forderungen aus dem Darlehen.

13. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, den 04.03.2014

Berlin Hyp AG

